

**Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren  
für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische  
Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 23.01.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F., in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 22.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Gebühren**
  - § 1 Gebührenpflicht
  - § 2 Gebührenschuldner
  - § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
  - § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
  - § 5 Auskunfts- und Informationspflicht
  
- II. Gebührentarif**
  - § 6 Nutzungsgebühren
  - § 7 Bestattungsgebühren
  - § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
  - § 9 Gebühren für die Grabberäumung
  - § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
  - § 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen
  - § 12 Verwaltungskosten
  - § 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen
  
- III. Schlussbestimmungen**
  - § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Gebühren**

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains Altenberg und von städtische Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Dabei umfasst die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle ein oder mehrere Grablager.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte;
  2. der für die Grabstelle Verantwortliche oder
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung oder wer sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/ des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsträgerin stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr bleibt davon unberührt und ist jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten.

## **§ 5 Auskunfts- und Informationspflicht**

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Wohnanschrift u. a. für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

## II. Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstellen werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

#### 1. Grabnutzungsgebühren

1.1	Urnenwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	219,00 €
1.2	Urnenwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	438,00 €
1.3	Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	630,00 €
1.4	Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.260,00 €
1.5	Doppelwahlgrab/ Gruft	2.835,00 €
1.6	Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	22,00 €
1.7	Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	63,00 €
1.8	Verlängerung Doppelwahlgrab/ Gruft pro Jahr	142,00 €

#### 2. Urnengrabnutzungsgebühren (inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung)

2.1	Urnengemeinschaftsgrabanlage 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	653,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsgrabanlage 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	1.305,00 €
2.3	Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre (je Kammer)	1.879,00 €
2.4	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Kammer	94,00 €
2.5	Urnenhain (anonym) 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	375,00 €
2.6	Urnenhain (anonym) 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	749,00 €
2.7	Baumbestattung 20 Jahre (je Erdröhre)	1.687,00 €
2.8	Verlängerung Baumbestattung pro Jahr und Erdröhre	84,00 €

### § 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

## § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

## § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (außer Urnengemeinschaftsanlage, anonymer Urnenhain, Kolumbarium, Baumbestattung) wird unabhängig von der Größe der Grabstelle je Grablager jährlich folgende Gebühr erhoben:

### 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

3.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr	43,00 €
3.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Monat - bei unterjähriger Nutzung im ersten und letzten Nutzungsjahr	3,60 €

## § 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der nachfolgend genannten Stadt- bzw. Ortsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

### 4. Trauerhallen

4.1	Altenberg	234,00 €
4.2	Geising	450,00 €
4.3	Fürstenu	74,00 €
4.4	Fürstenwalde	72,00 €
4.5	Lauenstein	340,00 €
4.6	Liebenau	105,00 €
4.7	Schellerhau zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche	182,00 €

(2) Für die Gestellung eines Musikers, von Technik oder sonstiger Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen, nur falls über die Friedhofsträgerin vereinbart, gelten die jeweils

tatsächlich angefallenen Kosten. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben.

## **§ 12 Verwaltungskosten**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren, zuzüglich Auslagen:

### **5. Verwaltungsgebühren**

5.1	Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Dienstleistungserbringers auf dem Friedhof	23,00 €
5.2	Grabmahlgenehmigung	23,00 €
5.3	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	23,00 €

## **§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017, einschließlich der 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg vom 21.04.2020 außer Kraft.

Altenberg, 23.01.2024  
Markus Wiesenberg  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 23.01.2024

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)